

§ 50 Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist unbeschadet der Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.